

DER REICHSTAG ZU KÖLN 1505 ERGEBNISSE EINER EDITION DER DEUTSCHEN REICHSTAGSAKTEN – MITTLERE REIHE

von *Dietmar Heil*

1. Editorische Besonderheiten in der „Mittleren Reihe“ der Deutschen Reichstagsakten

Nach annähernd zehn Jahren Arbeit an der Edition der Kölner Reichstagsakten von 1505 liegt nunmehr der wissenschaftlichen Öffentlichkeit das Ergebnis vor.¹ Der Wechsel von der Abteilung „Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556-1662“ in die „Mittlere Reihe“ nach Abschluß der Edition „Der Reichstag zu Augsburg 1566“ (bearbeitet von Maximilian Lanzinner und Dietmar Heil) stellte den Bearbeiter vor ungeahnte neue Herausforderungen. Die Reichstagsüberlieferung der Maximilianzeit bietet noch keine Möglichkeit zur Gliederung des Quellenmaterials nach Aktengruppen. Abgesehen von den Verhandlungsakten müssen die Reichstage im wesentlichen mittels Korrespondenzen rekonstruiert werden. Es gibt um 1500 noch keine Protokolle im Sinne einer präzisen Wiedergabe der geführten Verhandlungen; die sogenannte „Reichshandlung“ verbindet lediglich einzelne Aktenstücke mittels einer dürftigen Rahmenhandlung. Infolge der noch geringen Professionalität der Reichstagsverwaltung fehlen auf den Aktenstücken in der Regel Kanzleivermerke, die Reichstagschriftgut als solches qualifizieren, häufig auch Datierungsvermerke. Nicht zuletzt deshalb sind viele archivalische Überlieferungen der Reichstagsakten mit „Fremdmaterial“ – meist Akten anderer Reichsversammlungen – durchsetzt, dessen Ausscheidung zeitaufwendige inhaltliche Prüfungen erfordert. Infolge der vergleichsweise noch wenig ausgeprägten Schriftlichkeit des Reichstagsverfahrens zeitigten vor allem ergebnislose Verhandlungen regelmäßig überhaupt keinen Aktenniederschlag. Dies gilt, bezogen auf den Kölner Reichstag, für so unterschiedliche Materien wie die Bemühungen des Deutschen Ordens um eine Militärhilfe gegen Livland, die Vermittlungsverhandlungen König Maximilians zwischen Herzog Erich von Braunschweig und der Stadt Göttingen oder die Verhandlungen der Stände über eine Münzreform. Solche Themen können nur anhand von Hinweisen in den Vor- oder Nachakten dokumentiert werden.

Vor allem aber ist der „enge“ Reichstagsbegriff, wie er in der „Jüngeren Reihe“ (1521-1555) und der Reihe der „Reichsversammlungen“ (1556-1662)

erfolgreich zur Anwendung kommt², für die Maximilianszeit noch nicht tragfähig. In der konkreten Editionsarbeit muß der noch offeneren Reichstagsverfassung Rechnung getragen werden. Die Edition zum „Kölner Reichstag von 1505“ ist in besonderem Maße geeignet, die Eigentümlichkeit der Reichsversammlungen in der Zeit Maximilians I. (1486-1519) zu demonstrieren.

Dit is der koninglicher richt
 dach in der hilliger Stat Coellen vp den sijne gebal
 den is worden In dem jair vns heren. M. CCCC.
 vnd. v. vp den. vij. dach. Wey van Kurfursten furste
 freien Grauen Heren vnd Edelingē van Giesstlichen
 vnd weltlichen vñ vorz van anderen fursten boschaff
 ten vñ Rischsteden van allen geschichten vnd sachen
 als dit boechelgin vorder wirt vijß wissen.



Titelblatt zur Beschreibung des Kölner Reichstags 1505 von Mertin Fucker (Holzschnitt; Geheime Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin, Flugschriften 1505-1^{bis}).

2. Bild des Reichstages I – Ungarnhilfe und Reichsverfassung

Der Kölner Reichstag von 1505 gilt in der historischen Forschung als Höhepunkt der Regierungszeit Kaiser Maximilians I.³ Tatsächlich erscheint die innen- und außenpolitische Lage außerordentlich günstig. Der langjährige Widersacher des Königs und Führer der reichsständischen Opposition, der Mainzer Kurfürst Berthold von Henneberg, war im Dezember 1504 verstorben. Maximilian hatte den Landshuter Erbfolgekrieg im Frühjahr 1505 siegreich beendet. Die kurfürstlichen Bestrebungen zu einer hegemonialen Stellung in Süddeutschland waren damit gescheitert. Im Prinzip oblag dem König die Entscheidung, wie das durch den Tod Georgs des Reichen 1503 vakant gewordene Herzogtum Bayern-Landshut unter die Anwärter, die Herzöge von Oberbayern und die pfälzisch-niederbayerische Partei mit den beiden minderjährigen Enkelsöhnen Herzog Georgs, aufgeteilt werden sollte. Die nach den militärischen Mißerfolgen der letzten Jahre endlich wieder unter Beweis gestellte Kriegstüchtigkeit Maximilians trug nicht unwesentlich zur Steigerung seiner Reputation im In- und Ausland bei.

Vor allem war es dem Römischen König gelungen, nach der Niederlage im Schweizerkrieg von 1499 und der Eroberung des Herzogtums Mailand durch König Ludwig XII. von Frankreich im Jahre 1500 innerhalb des europäischen Staatensystems wieder eine Schlüsselposition aufzubauen. Er und sein Sohn Herzog Philipp von Burgund fungierten nicht uneigennützig, allerdings auch erfolglos als Vermittler zwischen Frankreich und Spanien, die um die Vorherrschaft in Italien konkurrierten. Papst Julius II. und zeitweilig auch Venedig strebten wegen ihres Konflikts um die von der Serenissima besetzte Romagna ein Bündnis mit Maximilian an. Der Tod seiner Schwiegermutter Isabella der Katholischen im November 1504 eröffnete Herzog Philipp Aussichten auf die Nachfolge im Königreich Kastilien. Vor Antritt der dafür notwendigen Reise nach Spanien beabsichtigten die Habsburger, den Dauerkonflikt mit dem französischen Schützling Karl von Egmond um das Herzogtum Geldern gewaltsam zu lösen und so den niederländischen Raum zu befrieden. Wiederholte lebensbedrohliche Erkrankungen König Wladislavs II. von Ungarn erzwangen wegen der Bedrohung der im Pressburger Vertrag von 1491 fixierten habsburgischen Thronansprüche durch eine ungarische Magnatenpartei die Intervention König Maximilians, ermöglichten diese aber auch. Durch den Abschluß des Hagenauer Bündnisvertrages mit Frankreich im April 1505 glaubten die beiden Habsburger, den nötigen Freiraum für die Erreichung dieser Ziele zu erlangen.

Doch schon vor der Eröffnung des Kölner Tages am 21. Juni begann die europäische Position Maximilians zu erodieren. Hagenau hatte sich als

hochriskante Fehlspekulation erwiesen. Anfang Juni 1505 erfuhr Maximilian von den im Mai begonnenen Bündnisverhandlungen zwischen Frankreich und Spanien, die das Scheitern der seit 1501 verfolgten habsburgischen Europapolitik bedeuteten. Er hatte den Fehler begangen, den Gegensatz zwischen diesen beiden Mächten für unüberbrückbar zu halten. Im Laufe des Jahres 1505 wurden die Habsburger im Zuge der neuen spanisch-französischen Allianz bis zum erneuten Umsturz des labilen europäischen Staatensystems durch die gegen Venedig gerichtete Liga von Cambrai Ende 1508 außenpolitisch weitgehend isoliert.

Der Kölner Reichstag fand gewissermaßen im Windschatten dieser neuen europäischen Konstellation statt. Als einziges außenpolitisches Aktionsfeld verblieb dem Reichsoberhaupt Ungarn. Der Gefährdung der habsburgischen Nachfolgepläne wollte der König durch einen Krieg begegnen. So erscheint die in Köln vorgetragene Forderung nach einer Ungarnhilfe vorderhand konsequent. Betrachtet man allerdings den durch die Edition erstmals vollständig rekonstruierten Verlauf der zentralen Reichstagsverhandlungen, so spielte ausnahmsweise die geforderte Reichshilfe von 4.000 Mann nicht einmal für König Maximilian eine entscheidende Rolle. Es scheint vielmehr, als sollte dieser vergleichsweise bescheidene Reichsanschlag in erster Linie den finanziellen Aufwand für den Kölner Reichstag kompensieren. Zu keinem Zeitpunkt koordinierte die Reichsregierung ihre Bemühungen um die Leistung der Reichshilfe ernsthaft mit den realen Planungen des dann im Frühjahr 1506 durchgeführten Ungarnfeldzugs.

Auf dem Reichstag selbst wurden die Stände erst spät mit der Forderung nach einer Ungarnhilfe konfrontiert. Die Verhandlungen über die vom König proponierten Verfassungsfragen waren im Prinzip bereits beendet. Erstmals seit seinem Regierungsantritt 1493 konnte Maximilian I. die Initiative bei den Verhandlungen über eine ‚Reichsreform‘ übernehmen. Doch nutzte der König die günstige Gelegenheit nicht zur Durchsetzung eigener verfassungspolitischer Ziele. Offensichtlich waren seine Reformvorschläge von kurzer Hand vorbereitet und lediglich verhandlungstaktischer Natur. Der Vorschlag Maximilians zur Errichtung eines Reichsregiments als Instrument der königlichen Zentralgewalt fand nicht einmal unter den Parteigängern des Königs Zustimmung. Seine Anregung zur Lösung des Friedensproblems im Reich durch eine vom Reichsoberhaupt kontrollierte Reitertruppe war in der vorgelegten Form unpraktikabel und überdies mit der Verfassungsrealität im Reich unvereinbar.

Auf ständischer Seite vertrat 1505 ohnehin niemand so etwas wie ein Reformanliegen. Tatsächlich brachten die Reichsstände keinen einzigen konstruktiven Vorschlag in die Verhandlungen ein. Mit der Empfehlung weiterzuregieren wie bisher erhielt Maximilian einen Freibrief für den

fortgesetzten eigenmächtigen Umgang mit dem Reichskammergericht unter Mißachtung der Wormser Ordnung von 1495. Diese Haltung war sicherlich auch der aktuellen machtpolitischen Position des Königs geschuldet. Der Ende Dezember 1504 unter Übergehung des habsburgischen Kandidaten Kasimir von Brandenburg gewählte Nachfolger Bertholds von Henneberg auf dem Mainzer Erzstuhl, Jakob von Liebenstein, war gar nicht erst nach Köln eingeladen worden! Mit Ausnahme Kurfürst Friedrichs des Weisen von Sachsen sahen sich die auf dem Kölner Reichstag anwesenden oder vertretenen Fürsten in wichtigen Angelegenheiten auf die Entscheidung des Königs verwiesen – in erster Linie natürlich die Teilnehmer am Landshuter Erbfolgekrieg – oder zählten wie Kurtrier, Jülich-Berg, Sachsen und Braunschweig zu den Anhängern König Maximilians.

Der Kölner Reichstag zeigt exemplarisch die Grundprobleme der Reichspolitik um 1500: Der König offenbarte sein fundamentales Unverständnis für die Entwicklung, die der Reichstag und das Reich maßgeblich durch das Wirken seines Widersachers Berthold von Henneberg genommen hatten. Überspitzt könnte man sagen, der „letzte Ritter“ wurde mit der beginnenden Neuzeit konfrontiert. Maximilian rückte den verstorbenen Mainzer Erzbischof mit seinen in Köln vorgetragenen Invektiven in die Nähe eines Majestätsverbrechers. Er bewertete dessen – gewiß keineswegs uneigennütigen – Beitrag zur Verdichtung des Reichsverbandes vor allem mittels planmäßigen Ausbaus des Reichstages zum Kommunikationszentrum des Reiches ausschließlich als Angriff auf seine monarchische Position und als Methode zur Behinderung der geforderten Reichshilfen. Die Verabschiedung von Reformgesetzen erfolgte regelmäßig ausschließlich wegen des durch Berthold von Henneberg hergestellten Junktims zwischen Reform- und Reichshilfebeschluß. Die Konfrontation mit dem Reichstag sah Maximilian als notwendiges und im Hinblick auf die jeweiligen Erfordernisse seiner Außenpolitik vor allem als zeitraubendes Übel an. In seinem auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 vorgelegten Rechenschaftsbericht über seine bisherige Regierung⁴ kommen Schlüsselbegriffe der Reichspolitik wie „Landfriede“ und „Kammergericht“ überhaupt nicht vor! Der – mit dem unbegrenzten Fehdeverbot und der Schaffung des Reichskammergerichts aus Sicht der rechts- und verfassungshistorischen Forschung epochale – Wormser ‚Reformreichstag‘ wird darin nur kurz, im Zusammenhang mit der enttäuschenden Hilfeleistung der Stände, erwähnt. Überhaupt präsentierte sich Maximilian I. in seiner Zwischenbilanz ganz als mittelalterlicher Herrscher in der Tradition Friedrich Barbarossas. Treffend charakterisierte ihn der Venezianer Girolamo Priuli als einen Fürsten, der gern Krieg führt und das dazu notwendige Geld mit allen Mitteln zu erlangen sucht.⁵ Tatsächlich ging es dem König bei der Einberufung von

Reichstagen nur darum. Zwar versuchte die habsburgische Propaganda, die Feldzüge Maximilians – so 1505 die geplante Intervention in Ungarn – nicht zuletzt als Wahrnehmung von Reichsinteressen zu deklarieren, doch vermochten die Stände dieser Argumentation natürlich nicht zu folgen.



Bildnis Kaiser Maximilians I., 1519 (Holzschnitt von Hans Weiditz/Albrecht Dürer, 1519; Max Geisberg, Die Holzschnittbildnisse des Kaisers Maximilian, in: Jahrbuch der Königlich Preußischen Kunstsammlungen, Bd. 32, Berlin 1911, S. 243).

Im übrigen fand die Haltung des Reichsoberhauptes ihre Entsprechung auf ständischer Seite. Nicht zufällig zählten gerade die königlichen Parteigänger durchwegs zum strukturkonservativen Lager. Sie erwarteten vom Dienst für die Habsburger Prestige und materielle Gewinne, Veränderungen am Ist-Zustand des Reiches standen sie prinzipiell desinteressiert (Braunschweig, Jülich-Berg, Sachsen) bis ablehnend (Bayern, Württemberg, Hessen) gegenüber. Für eine ganz Deutschland umfassende monarchische Reichspolitik fehlte jeglicher Ansatzpunkt. Einerseits verhielt sich Maximilian somit unter den gegebenen Umständen pragmatisch, wenn er im Grunde den mittelalterlichen Regierungsstil seines Vaters Friedrich III. fortsetzte und reichspolitisch vor allem über persönliche Beziehungsgeflechte zu einzelnen Reichsständen agierte. Andererseits ließ er 1505 auch nicht im Ansatz eine verantwortliche Haltung in Bezug auf die ja tatsächlich bestehenden Probleme erkennen. Akuter Handlungsbedarf bestand beim Reichskammergericht, das seit Beginn des Landshuter Erbfolgekrieges ruhte, und beim Münzwesen. Maximilian unternahm demonstrativ im Vorfeld des Kölner Reichstages und dann noch einmal im folgenden Jahr angesichts eines mit der Ausübung der obersten Reichsgerichtsbarkeit zunehmend überforderten königlichen Hofrates lediglich halbherzige Anstrengungen zur Reaktivierung des Reichskammergerichts. Auf komplizierte und zeitraubende Debatten über eine Vereinheitlichung des Münzwesens im Reich und über die Bekämpfung minderwertiger Prägungen wollte er sich auf dem Reichstag ebenso wenig einlassen. Das Reichsoberhaupt erwies sich einmal mehr als ein von kurzfristigen außenpolitischen Konstellationen getriebener Herrscher, in dessen Kalkül das Reich vor allem als Vehikel seiner dynastischen und territorialen Interessen diente.

Der Verlauf des Kölner Reichstages entlarvt jedoch auch die in der Literatur verschiedentlich bemühte ständische ‚Reformpartei‘ als Phantom. Im Grunde hatte Berthold von Henneberg letztlich allein seine in die Zukunft weisende Konzeption zur umfassenden Neuregelung der obersten Friedens- und Gerichtsgewalt im Reich mittels Institutionalisierung unter Einbeziehung der Stände vertreten. Soweit die übrigen Fürsten auf den Reichstagen die Opposition des Mainzers gegen das Reichsoberhaupt mitgetragen hatten, ging es ihnen im wesentlichen tatsächlich darum, dessen Reichshilfeforderungen zu hintertreiben. Die enormen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Wormser Ordnung von 1495 und das klägliche Scheitern des ersten Reichsregiments belegen nicht nur den aus seiner Sicht berechtigten Widerstand Maximilians gegen die Beschneidung seiner Prerogative, sondern auch das prinzipielle Desinteresse jedenfalls der maßgeblichen Stände an Verfassungsfragen. 1505 gelang es den Fürsten, sich angesichts der schwachen königlichen Reforminitiative hinter

Kurfürst Friedrich von Sachsen zu verschanzen, der jegliche Stärkung der Reichsgewalt als Schwächung seiner landesherrlichen Stellung ablehnte.

Der Kölner Reichstag markiert nur oberflächlich betrachtet den ungenutzt gebliebenen Höhepunkt, eigentlich aber den Beginn einer Krise der Reichsregierung Maximilians I. und damit verbunden den raschen Abbau seiner 1504 erlangten Machtposition im Reich. Dies ist in der Forschung bislang vollkommen übersehen worden. Bereits auf dem Konstanzer Reichstag 1507 formierte sich um den Mainzer Erzbischof Jakob von Liebenstein erneut eine ständische Opposition. Wie sehr das Ansehen Maximilians im Reich inzwischen gelitten hatte, belegt der Heiterkeitsausbruch unter den Ständen als Reaktion auf eine königliche Resolution über eine Einung mit den Eidgenossen: „Als diß gelesen, hub meniglich an zu lachen.“⁶ Mit ausschlaggebend für diese Entwicklung war neben der Enttäuschung seiner ehemaligen Verbündeten im Landshuter Erbfolgekrieg über die auf dem Kölner Reichstag getroffenen Entscheidungen die Vernachlässigung der Konfliktregelung im Reich durch Maximilian I. Die selbst für damalige Verhältnisse überhandnehmende Korruption am königlichen Hof und die Politisierung von am Reichshofrat anhängigen Rechtsstreitigkeiten wurden allgemein kritisiert. Folgerichtig konzentrierte sich die ständische Reformforderung 1507 auf die Erneuerung des Reichskammergerichts. Eine umfassende Neuregelung der Verhältnisse, wie sie Berthold von Henneberg angestrebt hatte, war unrealistisch und überforderte auch den staatsrechtlichen Horizont der meisten Reichsfürsten. Insgesamt wies das Reich noch nicht die Kohärenz auf wie paradoxerweise zu Zeiten der Religionsspaltung. Die Wormser Ordnung spielte in der Verfassungswirklichkeit noch kaum eine Rolle.

Immerhin hatte sich die Wahrnehmung der durch Berthold von Mainz seit 1487 vorangetriebenen Entwicklung der Reichsversammlungen jedenfalls auf ständischer Seite zu einer festen – durch die Edition dieses so eigentümlichen Kölner „königlichen und Reichstages“ von 1505 erstmals belegbaren – Vorstellung vom Reichstag konkretisiert: Der Reichstag wurde verstanden als eine durch einen relativ festen organisatorischen und zereemoniellen Rahmen gekennzeichnete Versammlung des Reichsoberhauptes und einer nie fixierten, aber gleichsam gefühlten Quantität und Qualität reichsständischer Teilnehmer zu Beratungen über die „Reichssachen“ (Reichshilfe, Landfriede, Reichskammergericht, Handhabung Friedens und Rechts, Münzwesen, Policy). Der „Reichsrat“ fungierte seit 1496 als zentrales Verhandlungsgremium, wohingegen die drei Kurien kaum eine Rolle spielten. Jedenfalls für den Kölner Reichstag von 1505 kann von einer Abschließung des Reichstages gegenüber dem Reichsoberhaupt keine Rede sein. Vielmehr diente der von Berthold von Henneberg etablierte Große Ausschuß jetzt eher der Kontrolle der Versammlung durch König

Maximilian. Insgesamt wurde der organisatorische Rahmen schon als so selbstverständlich wahrgenommen, daß er in den Gesandtenberichten aus Köln mit keinem Wort erwähnt wird. Diese bereits recht präzise Auffassung der Stände von der Natur des Reichstages impliziert, daß die reichspolitisch mit Abstand wichtigsten Verhandlungen in Köln über die Beendigung des Landshuter Erbfolgekrieges – zeitgenössisch in bewußter Abgrenzung zu den „Reichssachen“ als die „bayerischen Sachen“ bezeichnet – gerade nicht Bestandteil des Reichstages im engeren Sinne waren.

3. Bild des Reichstages II – Landshuter Erbfolgekrieg

Tatsächlich agierte das Reichsoberhaupt in dieser Angelegenheit – obwohl involvierte Partei – in seiner Funktion als oberster Richter im Reich. Daß der König die beisitzenden Vermittlungsstände aus allen drei Kurien auswählte, mag als Zugeständnis an die Reichstagsverfassung gelten, ändert jedoch nichts am verfassungsrechtlichen Befund. So ergingen an die Teilnehmer am Landshuter Erbfolgekrieg jeweils zwei Einladungen nach Köln, die eine zum Reichstag, die andere zum königlichen Gerichtstag, den Maximilian I. eine Woche vor dem Reichstag – am 14. Juni – eröffnete und mit zwei aufgrund königlicher Machtvollkommenheit am 30. Juli bzw. 1. August ergangenen Entscheiden abschloß. Der Reichstag bildete den die Ergebnisse des Gerichtstages zusätzlich legitimierenden Rahmen. Umgekehrt zeigt aber gerade der Kölner Tag, daß die sich an den Reichstag im engeren Sinne, quasi an den Reichstagskern, anlagernden Verhandlungen über Angelegenheiten der Stände in der Zeit Maximilians unverzichtbares Element jeder Reichsversammlung waren. Diese Materien begründeten überhaupt erst das Interesse einer konstitutiven Zahl und Prominenz von Ständen am Reichstag. In viel stärkerem Maße als zu Zeiten Karls V. und insbesondere seiner Nachfolger Ferdinand I. und Maximilian II., als an erster Stelle die Religionsverhandlungen, darüber hinaus jedoch sämtliche „Reichssachen“ eine Eigendynamik gewinnen sollten, standen die Verhandlungen auf dem Reichstag in Wechselwirkung mit partikulare Interessen betreffenden Aktionen während des Reichstages. So instruierte Herzog Albrecht IV. von Bayern seine Gesandten 1505, dem König bei den Verhandlungen im Reichsrat in jeder Weise entgegenzukommen, um ihn hinsichtlich des Landshuter Erbfolgestreits günstig zu stimmen.

Eigentlich wäre dies – vorausgesetzt, der Wittelsbacher hätte seinem königlichen Schwager vertraut – nicht notwendig gewesen, wie ein Blick auf die bislang vollkommen unbekannteren Verhandlungen über die Aufteilung des Landshuter Erbes nach der Stilllegung des Krieges durch einen

unbefristeten Waffenstillstand Mitte April 1505 zeigt. Denn der berühmte Kölner Spruch vom 30. Juli 1505 folgte in seinen zentralen Punkten einer im Vorfeld des Reichstages in München getroffenen Geheimabsprache zwischen dem Innsbrucker Hofmarschall Paul von Liechtenstein und Albrecht von Bayern! Der jährliche Ertragswert des der Gegenseite zuzusprechenden künftigen Fürstentums Pfalz-Neuburg in Höhe von 24.000 Gulden, die Verweisung der Kinder Pfalzgraf Ruprechts auf den nördlich der Donau gelegenen Teil des Georgianischen Erbes und die zur Erreichung des Gesamtwerts notwendige Zuweisung oberbayerischer Besitzungen ebenfalls nördlich der Donau (ausgenommen Ingolstadt), all dies wurde bereits vor dem Kölner Reichstag abgesprochen. Diese Vereinbarung zwischen Albrecht und Liechtenstein ermöglichte überhaupt erst die Einberufung des Reichstages. Denn bis dahin hatten die oberbayerischen Wittelsbacher die Fortsetzung des Krieges gemeinsam mit ihren Verbündeten Württemberg und Hessen notfalls auch ohne den König und sogar unter Mißachtung des erklärten Friedenswillens Maximilians favorisiert, der seine Kriegsziele bereits erreicht hatte.

Die Schiedsverhandlungen in Köln gerieten somit zur Farce. Der Verhandlungsführer der pfälzisch-niederbayerischen Partei, Kurfürst Philipps Sohn Friedrich, richtete nicht weniger als neun – darunter für die niederbayerische Territorialgeschichte des Spätmittelalters hochinteressante – Eingaben an den König und ließ über 1.000 Belegdokumente von Landshut nach Köln schaffen. Die Gesandten Albrechts IV. dagegen konnten sich mit einer einzigen Stellungnahme zum königlichen Vermittlungsvorschlag begnügen. Darin fixierte Maximilian bereits drei Tage nach der Eröffnung der Verhandlungen am 14. Juni die Bestimmungen des Kölner Spruches auf der Grundlage der Liechtensteinschen Abrede. Die Verhandlungsstrategie des pfälzischen Lagers erwies sich ohnedies als verfehlt. Die geforderte Einsetzung der beiden Söhne Pfalzgraf Ruprechts in die von Herzog Georg hinterlassenen Allodien – gemäß den vorgelegten Belegdokumenten ein Großteil des Herzogtums Niederbayern – war schon wegen der damit verbundenen Aushebelung des Reichslehnsrechts für Maximilian I. inakzeptabel.

Der königliche Kölner Spruch fiel so für die pfälzische Partei enttäuschend aus. Der Anteil am Georgianischen Erbe war gemessen an den Erwartungen deutlich reduziert; gegen die Verweisung auf – streng genommen gar nicht zur Verhandlungsmasse gehörende – Teile der Oberpfalz hatte Pfalzgraf Friedrich vergeblich Widerstand geleistet. Überdies besaß das neue Fürstentum Pfalz-Neuburg nur geringen strategischen Wert. Albrecht IV. dagegen konnte im Streit um das niederbayerische Erbe als Sieger gelten. Wie abgesprochen fiel ihm mit den Rentämtern Landshut und Burghausen der größte und wertvollste Teil des Fürstentums zu. Frei-

lich zeigte sich der Wittelsbacher über die unter erheblichem politischen Druck des Königs eingeräumten Abtretungen an die Gegenpartei und an die österreichischen Erblande unzufrieden. Zudem hatte Maximilian seinen Schwager mit einigen Eigenmächtigkeiten im Detail und einer beabsichtigten gravierenden Ungenauigkeit des königlichen Rechtsspruches hinsichtlich der Taxierung der Pfalz-Neuburg zuzuschlagenden Gebiete verärgert.

**Dem Kuniglichen vertrag gemacht
zwischen dem hochgebornen fursten
vnd herren Herren Hertzog Albrecht
vnd Wolfgang gebüdern/ an einem/ Vnd Hertzog Ruprechts
weylende verlassn erben an andern/ Auff den gehalten Kunig-
lichen tag zu Cöln Im funffzehnhundertn vnd funfften jare.**



Titelblatt des „Kölner Spruches“ vom 30. Juli 1505 (Holzschnitt; Bayerische Staatsbibliothek München, Res/4 Bavar. 1883).

Darin bestand überhaupt die Taktik der Reichsregierung: Die Unklarheiten des königlichen Entscheids lieferten die Parteien weiterhin dem politischen Kalkül und der Willkür Maximilians aus. Infolgedessen gelang es ihm, noch einige weitere Abtretungen der Wittelsbacher an Tirol herauszuschlagen. Allerdings führte sein Vorgehen im Frühjahr 1507 beinahe zum Wiederaufblenden des Erbfolgekrieges. Erst mit dem Ingolstädter Vertrag von 1509 kamen die Auseinandersetzungen zum Abschluß. Das Verhältnis zwischen den Habsburgern und den beiden wittelsbachischen Hauptlinien blieb infolge der Politik Maximilians nachhaltig gestört.

Die gleiche Taktik wie beim Kölner Spruch erprobte das Reichsoberhaupt auch im Zusammenhang mit der Beilegung des Landshuter Erbfolgekrieges auf dem pfälzischen Kriegsschauplatz. Der König erklärte die „Fehde“ für beendet, ohne die damit zusammenhängenden Probleme gelöst zu haben. Kurfürst Philipp von der Pfalz erreichte weder die Lösung aus der – reichsrechtlich ohnehin fragwürdigen – Reichsacht noch die Wiederherstellung des territorialen Status quo ante. Die Verbündeten König Maximilians blieben bezüglich ihrer Eroberungen ungeachtet der ihnen ausgestellten Garantien rechtlich in der Schwebe, ebenso ignorierte der König die von ihnen als Achtexekutoren geltend gemachten Kosten und Schäden. Indessen ging auch hier die Rechnung Maximilians reichspolitisch nicht auf. Die ehemaligen Kriegsgegner verständigten sich in den folgenden Jahren auf bilateraler Ebene ohne Beteiligung des Reichsoberhauptes hinsichtlich ihrer gegenseitigen Ansprüche. Wenngleich insbesondere Württemberg und Nürnberg unter dem Strich nicht unbedeutende territoriale Gewinne verbuchten, so galt doch für alle Exekutoren, daß die Ergebnisse des Landshuter Erbfolgekrieges seine enormen Kosten nicht rechtfertigten. Dieser Mißerfolg wurde beinahe durchwegs und zu Recht dem König angelastet. Köln 1505 markiert so den Beginn des Ausscheidens Württembergs aus der habsburgischen Klientel mit allen daraus resultierenden negativen Konsequenzen für Südwestdeutschland in der zweiten Dekade des 16. Jahrhunderts. Mit Ausnahme des bis zur Selbstverleugnung königstreuen Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Nürnberg gingen auch die übrigen ehemaligen Verbündeten König Maximilians auf Distanz. Wohl nicht zufällig traten die landfriedenspolitischen Probleme der folgenden Jahre vor allem in den bis dahin königsnahen Regionen des Reiches auf.

4. Schluß

Maximilian war nicht der glanzvolle Monarch, als den er sich bei seinem feierlichen Einzug in Köln am 15. Juli 1505 nach der erfolgreichen Belage-

nung der geldrischen Quartierhauptstadt Arnheim inszenierte. Die in der Tat überaus effektive habsburgische Propaganda sowie die oft zitierten Berichte der von ihren Gewährsleuten im königlichen Lager mitunter gezielt desinformierten italienischen Gesandten prägen allerdings bis heute dieses Bild Maximilians I. in der Forschung mit. Die Vorgänge der Jahre 1504/05 dagegen zeigen ihn als mit geringen Skrupeln behafteten Sachwalter seiner dynastischen und territorialen Interessen. Indessen bestand aufgrund der Verhältnisse im Reich – vor allem der Tatsache, daß ausgerechnet die dem König nahe stehenden Fürsten durchwegs als strukturkonservativ gelten müssen – für eine konstruktive Reichspolitik, wenn Maximilian sie denn hätte betreiben wollen, kaum Spielraum. Vorzuwerfen sind der Reichsregierung dennoch die Vernachlässigung und der Mißbrauch ihrer Friedenskompetenz ab 1505/06.

Die derzeit in Vorbereitung befindliche Edition des Konstanzer Reichstages von 1507 (Bearbeiter Dietmar Heil) bestätigt, wie schon angedeutet, den Befund für 1505: nicht Höhepunkt der Regierung Maximilians I., sondern Krise und Ansehensverlust. Es zeigt sich aber auch, daß die Reichstagsverfassung gerade in Reaktion auf die Defizite der königlichen Regierung deutliche Fortschritte machte. Beispielsweise fungierte in Konstanz erstmals nicht mehr nur der königliche Hof, sondern der Reichstag selbst als Adressat für eine beträchtliche Zahl von Supplikationen. Anders als in Köln gelang es Maximilian auch nicht mehr, die Reichstagsverwaltung dem befreundeten Trierer Erzbischof Jakob von Baden zu übertragen, sondern er mußte dem dann als Führer der ständischen Opposition auftretenden Erzbischof Jakob von Mainz die Geschäftsführung überlassen. Der Abschluß der Liga von Cambrai im Dezember 1508 erlaubte Maximilian I. wieder die Einbindung in das europäische Staatensystem. Die Krise im Reich dauerte allerdings mit dem Scheitern des Wormser Reichstages im folgenden Jahr an.

Die Frage bleibt, ob die hier nur anzudeutenden Ergebnisse der Edition lediglich die Neubewertung eines von 1504 bis 1508/09 reichenden Abschnitts erzwingen oder sich doch als so gravierend erweisen, daß die reichsgeschichtliche Perspektive für die Maximilianszeit prinzipiell überdacht werden muß. Wichtige Erkenntnisse diesbezüglich sind von den ebenfalls in Vorbereitung befindlichen Editionen der Reichstagsakten zu den Jahren 1499-1503 (Bearbeiter Peter Schmid) und 1510/12 (Bearbeiter Reinhard Seyboth) zu erwarten.

- 1 Dietmar Heil (Bearb.), *Der Reichstag zu Köln 1505* (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 8, 2 Teilbde. (1557 S.)), München 2008.
- 2 Rosemarie Aulinger (Bearb.), *Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 10), Göttingen 1992, S. 9f. (Vorwort von Eike Wolgast), S. 59-64 (Einleitung von R. Aulinger); Maximilian Lanzinner (Bearb.), *Der Reichstag zu Speyer 1570* (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556-1662), Göttingen 1988, S. 23-35 (Vorwort von Heinz Angermeier), S. 65-80 (Einleitung von M. Lanzinner).
- 3 Z. B. Heinrich Lutz, *Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490-1648* (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 4), Berlin 1983, S. 161; Hermann Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bd. 3, München 1977, S. 206; Bd. 5, München 1986, S. 140; Manfred Hollegger, *Maximilian I. (1459-1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende*, Stuttgart 2005, S. 163 (der die Ergebnisse des Reichstages indessen schon kritischer bewertet).
- 4 Österreichische Nationalbibliothek Wien, 47.Nn.276 (Druck, Mainz 1507). Auszugsweiser Druck: Inge Wiesflecker-Friedhuber (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte Maximilians I.* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 14), Darmstadt 1996, S. 160-163.
- 5 Girolamo Priuli, *I Diarii 1494-1512*, Bd. 2, hrsg. v. Roberto Cessi (*Rerum Italicarum Scriptores XXIV/3*), Bologna 1937, S. 373f., 386. Im gleichen Sinne Machiavelli im „Discorso sopra le cose della Magna e sopra l'imperatore“ von 1509 (Edizione nazionale delle opere di Niccolò Machiavelli, Reihe I: *Opere politiche*, Bd. 3: *L'arte della guerra. Scritti politici minori*, hrsg. v. Jean-Jacques Marchand et al., Rom 2001, S. 517f.).
- 6 Reichshandlung, Eintrag unter dem 18.5.1507 (unvollständige Kop.; Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 50, Nr. 6a, unfol.).